



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_77** JAHRGANG 47  
29. November 2018

### Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Interest Design an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 29.11.2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Interest Design vom 21.10.2016 (Amtl. Mittlg. 102/16), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1.** erhält folgende Fassung:  
"1. wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in den Fächern Kommunikations- oder Mediendesign, Film, Architektur, Stadtplanung, Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie oder adäquaten Studiengängen mit insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkten oder einen sechssemestrigen Kombinatorischen Bachelorstudiengang mit mindestens 86 ECTS-Leistungspunkten in den Fächern Mediendesign und Designtechnik, Design audiovisueller Medien, Design interaktiver Medien oder Farbtechnik / Raumgestaltung / Oberflächentechnik studiert hat und",
- § 4** wird ergänzt durch **Absatz 4** und erhält folgende Fassung:  
„(4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen/Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.“,
- § 7 Absatz 1 Satz 3** erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“,
- § 13 Satz 1** wird wie folgt gefasst und um **Satz 2** ergänzt:  
„Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.“,

5. § 13 wird ergänzt durch 5., 6., 7. und 8. und erhält folgende Fassung:

**„5. Elektronische Prüfungsarbeiten**

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung mit Ausnahme der offenen Fragen computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeit zu geben.

**6. Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

- a) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die Kandidatin oder der Kandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- b) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- c) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidat zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- e) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Punkt d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %,
befriedigend	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %,
	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
ausreichend	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Punkt d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- f) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
  2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
  3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
  4. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.
- g) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

## 7. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in

der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.

- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

### **8. Integrierte Prüfungen**

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b – e unmittelbar anschließt.“

**7. Anhang:** Die Form der **Modulbeschreibung** wird geändert und neu gefasst.

## **Artikel II Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Public Interest Design ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 21.10.2016 (Amtl. Mittlg. 102/16), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30.09.2020 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

## **Artikel III Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates für Design und Kunst vom 29.11.2018.

Wuppertal, den 29.11.2018

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**

**Module des Studiengangs  
Public Interest Design**

Stand: 22. November 2018

# Inhaltsverzeichnis

PID 1	Design und Gesellschaft . . . . .	3
PID 2	Projekt Aneignung . . . . .	3
PID 3	Design als mediale Transformation . . . . .	3
PID 4	Projekt: Mediale Transformation . . . . .	4
PID 5	Design und Öffentlichkeit . . . . .	4
PID 6	Projekt: Öffentlichkeit . . . . .	5
PID 7	Master Thesis . . . . .	5

Modul-Nr.	Name des Moduls <i>ggf. in englischer Sprache</i>	Workload in LP	Gewicht der Note
Angaben zu Form und Dauer der Prüfung		xW <sup>1</sup>	x US <sup>2</sup>
Lernergebnisse /Kompetenzen			
<i>Voraussetzung für das Modul (falls gegeben)</i>			

PID 1	Design und Gesellschaft	9 LP	9
Schriftliche Hausarbeit		UW	2 US
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich mit dem Verhältnis von Design und Gesellschaft kritisch auseinander zu setzen und aktuell relevante Herausforderungen und Probleme zu identifizieren, zu deren Lösung sie als DesignerInnen einen Beitrag leisten können: in der Anregung von öffentlichem Interesse, Öffentlichkeiten, bürgerschaftlichem Engagement und Debatten.</p> <p><b>Intendierte Lernergebnisse:</b> Die Studierenden werden befähigt, Probleme des Öffentlichen und insbesondere des öffentlichen, urbanen Raums - aber ebenso und untrennbar davon auch solche der virtuellen 'Räume' und Öffentlichkeiten - zu erkennen. Sie sind dazu grundlegend orientiert über die Besonderheiten der modernen Demokratie und über das Verhältnis von Ökonomie, Kunst, Design und Politik in modernen Gesellschaften. Sie sind zudem in der Lage, normative Gesellschaftskritik und eine analytische Perspektive voneinander zu unterscheiden und analytisch zu arbeiten. Im Blick auf die Zentralität des Urbanen oder städtischer Räume sind die Studierenden ebenso orientiert über die Zusammenhänge von moderner Gesellschaft, ihrer politischen Form der Demokratie und spezifischen räumlichen und architektonischen Aspekten.</p> <p><b>„Aneignung“</b> : Das Modul erlaubt auf konzeptioneller Ebene insbesondere die Aneignung eines analytischen oder soziologischen Blicks auf moderne Demokratie - und auf die Vielfältigkeit der Antworten auf die Frage nach den Tendenzen und konstitutiven Merkmalen moderner Gesellschaft, Ökonomie, Politik. Zugleich erlaubt es, Antworten auf die zentrale Frage des Studiengangs vorzubereiten: wie praktische, gesellschaftliche Aneignungen des öffentlichen Interesses - Hineinnahmen des Öffentlichen in das eigene Interesse - durch Design angeregt und gestaltet werden können.</p>			

PID 2	Projekt Aneignung	21 LP	21
Präsentation mit Kolloquium		UW	2 US
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein kritisches Verhältnis zu Design und Gesellschaft aufzubauen sowie Methoden und Strategien der Aneignung im Sinne der Lernergebnisse und Kompetenzen des Theoriemoduls 3 in einem definierten Projekt anzuwenden.</p>			

PID 3	Design als mediale Transformation	9 LP	9
Schriftliche Hausarbeit		UW	2 US

<sup>1</sup>Wiederholung: UW = uneingeschränkt, 1W = einmal, 2W = zweimal

<sup>2</sup>Anzahl unbenoteter Studienleistungen (US)

<b>PID 3</b>	<b>Design als mediale Transformation</b>	(Fortsetzung)
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Prozesse des Designs als mediale Transformation von Projekten der Öffentlichkeitsbegründung und -gestaltung zu erfassen, indem sie sich mit Grundsätzen, Theorien und Methoden der gesellschafts-, öffentlichkeits-, und demokratiekonstituierenden Potentiale von Rhetorik und Narration kritisch auseinander setzen und in gestalterischen Kontexten reflektieren.</p> <p><b>Intendierte Lernergebnisse:</b> Die Studierenden werden befähigt, medienspezifische Transformationsprozesse zu erkennen, zu beschreiben und zu kritisieren. Sie sind dazu grundlegend orientiert über die Besonderheiten medialer Transformation in urbanen und demokratischen Kontexten, sie berücksichtigen demnach auch die Möglichkeiten medial-transformativer Partizipation. Sie sind zudem in der Lage, Perspektivwechsel zu vollziehen, Interessen sichtbar zu machen und transformative Überzeugungsprozesse zu gestalten. Die Ubiquität narrativer und überdies rhetorischer Prozesse in demokratischen Gesellschaften macht es notwendig, dass die Studierenden ebenso orientiert sind über die Möglichkeiten normativer, ästhetischer und rhetorischer Kritik.</p> <p>„<b>Transformation</b>“ : Das Modul erlaubt auf konzeptioneller Ebene insbesondere die methodische Aneignung eines analytischen und rhetorischen Blicks auf transformative Prozesse. Fragen der Gestaltbarkeit von Interessenszusammenhängen werden in ihren vielfältigen Ausdrucksformen in Politik, Ökonomie und Gesellschaft als transformative Prozesse durch Design erfahrbar und kritisierbar.</p>		

<b>PID 4</b>	<b>Projekt: Mediale Transformation</b>	<b>21 LP</b>	21
Präsentation mit Kolloquium		UW	2 US
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Strategien von Design als mediale Transformation zu nutzen und in einem Projekt mit selbst gewählter Thematik anzuwenden. Sie verfügen über die Fertigkeit, die Medialität ihres Projektes dem Thema entsprechend zu bestimmen und zu entwickeln. Sie besitzen die Fähigkeit, dieses Projekt diskursiv im Sinne der Lernergebnisse und Kompetenzen des Theoriemoduls 3 in Konzept und Entwurf zu realisieren.</p>			

<b>PID 5</b>	<b>Design und Öffentlichkeit</b>	<b>9 LP</b>	9
Schriftliche Hausarbeit		UW	2 US
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Beziehungen von Design und Öffentlichkeit kritisch zu hinterfragen und im Kontext medialer Entwicklungen und ästhetischer Kategorien zu reflektieren.</p> <p><b>Intendierte Lernergebnisse:</b> Die Studierenden werden befähigt, zentrale Zusammenhänge in der Konstitution von Öffentlichkeit und der Formierung eines öffentlichen Interesses zu erkennen. Sie sind dazu grundlegend orientiert über die Besonderheiten vernetzter Gesellschaften und tragen auch der Bedeutung alltäglicher Routinen in ihren explorativen Auseinandersetzungen Rechnung. Sie sind zudem in der Lage, potentielle Problemfelder öffentlichen Interesses auch da zu erschließen, wo Öffentlichkeit nicht zwangsläufig physisch zusammenkommt, sondern durch die gesellschaftlichen Bedingungen des Handelns der Akteure ein öffentlicher Handlungsraum entsteht. Gerade im Hinblick hierauf sind die Studierenden orientiert über die Zentralität alltäglicher Seins- und Handlungsweisen in vernetzten Gesellschaften und können deren Bedeutung in Bezug setzen zu Fragen des Designs von Öffentlichkeit.</p> <p>„<b>Öffentlichkeit</b>“ : Das Modul erlaubt auf konzeptioneller Ebene insbesondere die Aneignung eines soziologischen und handlungstheoretischen Blicks auf die konstitutive Rolle von Interessen in der Formierung von Öffentlichkeit. Insbesondere wird der Vielfältigkeit sich formierender Öffentlichkeiten und der Frage der Gestaltbarkeit dieser Öffentlichkeiten dadurch Rechnung getragen, dass der zentralen Begriff des Studiengangs 'public Interest' in seiner komplexen Verflechtung in Handlungszusammenhänge und deren Interdependenzen aufgezeigt wird.</p>			



**MODULE DES STUDIENGANGS PUBLIC INTEREST DESIGN**

<b>PID 6</b>	<b>Projekt: Öffentlichkeit</b>	<b>21 LP</b>	21
Präsentation mit Kolloquium		UW	2 US
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, das Verhältnis von Design und Öffentlichkeit kritisch zu erfassen und ihr im Teil A begonnenes Projekt für eine definierte Öffentlichkeit im Sinne der Lernergebnisse und Kompetenzen des Theoriemoduls 5 wirksam zu konzipieren, zu inszenieren und zu präsentieren.			

<b>PID 7</b>	<b>Master Thesis</b>	<b>30 LP</b>	30
Abschlussarbeit		1W	-
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, relevante Themen der Gesellschaft zu identifizieren und sich diese anzueignen, sie im Sinne der Übernahme von Mitverantwortung für die Pflege und Entwicklung des Gemeinwohls in eigene Gestaltungsprojekte zu transformieren und so durch Design öffentlichkeitsbegründende, -erhaltende und -wirksame Impulse für die gesellschaftliche Entwicklung zu setzen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, relevante Themen der Gesellschaft zu identifizieren, sie im Sinne der Übernahme von Mitverantwortung für die Pflege und Entwicklung der Öffentlichkeit in öffentlichkeitsbegründende, -erhaltende und -wirksame eigene Gestaltungsprojekte zu transformieren und so durch Design Impulse für die gesellschaftliche Entwicklung zu setzen.			